

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 239/63B E S C H L U S S

in der Entschädigungsangelegenheit

Martha B. [REDACTED],

[REDACTED], B. [REDACTED], Argentinien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,

Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

- - -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen,
Zorn, Henkel und Wachs

in der Sitzung vom 9. Juni 1976
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil der I. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Celle vom
29. März 1968 wird zugelassen.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat zutreffend festgestellt,
daß sich die von der Klägerin seinerzeit nicht gewählte
Berufschadensrente als solche nicht erhöht hat (Art. III
Nr. 4 Abs. 2 BGG-Schluss). Es hat jedoch nicht geprüft,
ob der endgültige Verlust der ersiehenden Lebensgrund-
lage als Voraussetzung für den Beginn der Rentenzahlung
nach der Änderung des § 75 Abs. 2 (§ 82 Abs. 2) BGG auf
einen früheren Zeitpunkt anzusetzen ist als bisher.

Es ist die Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung
(§ 510 Abs. 2 Nr. 1 BGG) zu entscheiden, ob eine Verlang-

- 3 -

zung des Rentenzahlungszeitraums im Sinne des Art. III
Nr. 4 Abs. 2 BEG-schluss eine Erhöhung der Rente darstellt.

von der Mühlen

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)